



befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand:

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch die Streichung aus der Mitgliederliste
- durch den Tod des Mitgliedes

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Er kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres gezahlt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon ungerührt.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Für freiwillige Spenden zur Förderung der Vereinsziele werden Spendenbescheinigungen erteilt.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:   1. die Mitgliederversammlung  
                                          2. der Vorstand

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus: dem 1. Vorsitzenden,  
                                                  dem 2. Vorsitzenden,  
                                                  dem Schatzmeister,  
                                                  dem Schriftführer.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinn des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes, und zwar mindestens zwei Vertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und den Geschäftsbericht zu erstatten.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, möglichst im 1. Quartal.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen,
- den Rechenschaftsbericht/Tätigkeitsbericht des Vorstandes zum abgelaufenen Jahr entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,

- die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder festzusetzen,
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- die vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder zu ernennen,
- über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins sowie über Anträge der Mitglieder zu beschließen

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch eine persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und in die Kasse zu gewähren.

Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung darf nur gefasst werden, wenn die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung einen Beschluss dazu vorsah.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin, den Verein Mahn- und Gedenkstätten im Landkreis Ludwigslust-Parchim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Jahresvollversammlung am 7. April 2018 beschlossen und tritt damit in Kraft.